



Gebührenreglement für Arbeitsbewilligungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

Gemäss Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) können für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren erhoben werden. Die Kantone können für nicht in Art. 8 der Gebührenverordnung AIG (GebV-AIG; SR 142.209) vorgesehene ausländerrechtliche Verfügungen und Dienstleistungen sowie für die in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) vorgesehenen arbeitsmarktlichen Verfügungen die Gebühren festlegen (Art. 9 GebV-AIG).

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- § 1 Die Gebühren für gutheissende Entscheide zulasten der Aufenthaltserkontingente oder Kurzaufenthalterkontingente betragen
- | | |
|---|---------|
| a. für EU/EFTA-Staatsangehörige (ohne Kroatien) | Fr. 190 |
| b. für kroatische Staatsangehörige | Fr. 285 |
| c. für Drittstaatsangehörige | Fr. 380 |
- § 2 Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend nicht kontingentierte Aufenthalte betragen
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a. für EU/EFTA-Staatsangehörige | Fr. 190 |
| b. für Drittstaatsangehörige | Fr. 285 |
- § 3 Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend Verlängerungen der Aufenthaltserkontingente oder Kurzaufenthalterkontingente betragen Fr. 190
- § 4 Die Gebühren für gutheissende Entscheide zum Stellenantritt von kroatischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen, die bereits über eine Bewilligung zum Aufenthalt ohne Erwerbserlaubnis verfügen, betragen Fr. 95
- § 5 Die Gebühren für Entscheide betreffend Änderungen von Auflagen und Bedingungen für Drittstaatsangehörige betragen Fr. 190
- § 6 Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend Stellenwechsel von Drittstaatsangehörigen betragen Fr. 380
- § 7 Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend Grenzgänger/innen aus Kroatien und Drittstaaten betragen Fr. 95
- § 8 Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Meldebestätigungen per Post für meldepflichtige EU/EFTA-Staatsangehörige beträgt Fr. 25
- § 9 Für abgewiesene Gesuche beträgt die Gebühr Fr. 95
- § 10 Für ausserordentliche oder besonders aufwändige Abklärungen kann ein Zuschlag von bis zu 50% der jeweiligen Gebühr erhoben werden.
- § 11 Für Personen aus dem Asylbereich werden keine Gebühren erhoben.



Inkrafttreten

§ 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird das Reglement über Gebühren für Arbeitsbewilligungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 5. April 2019 aufgehoben.

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh
Regierungsrätin